

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

12.3.1943 (No. 10) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag, Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 10

Karlsruhe, den 12. März 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 9. 3. 43, Dienstbeginn bei den Behörden. S. 213.
— RdErl. 9. 3. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einstellung der Verleihung der Treudienst-Ehrenzeichen. S. 214. — RdErl. d. RMdI. 10. 2. 43, Gebührenregelung bei Urlaub anlässlich eines DU.-Verfahrens. S. 215. — RdErl. d. RMdI. 19. 2. 43, Beheizung der Dienstgebäude. S. 216.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 23. 2. 43, Grundsteuerersatzbeträge. S. 215. — RdErl. d. RMdI. 24. 2. 43, Abwicklung der Bürgersteuer. S. 217. — RdErl. d. RMdI. 15. 2. 43, Zuteilung von Brennstoffen für Heime und Unterkünfte der Hitler-Jugend. S. 219. — RdErl. d. RMdI. 1. 2. 43, Frist für die Ausschreibung von Stellen im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 220.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 6. 3. 43, Vollzug des Lebensmittelgesetzes, hier Untersuchungsgebühren. S. 219. — RdErl. d. RFu-ChdDtPol. im RMdI. 17. 2. 43, Erhaltung der Schlagkraft der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren. S. 221. — RdErl. 9. 3. 43, Eisenzuteilung für Feuerschutzpolizei und Feuerwehren. S. 222. — RdErl. 8. 3. 43, Vorlage von Vorschlägen für die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens. S. 224.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 26. 2. 43, Privattelegramme an Wehrmachtangehörige im Felde; hier: Prüfung auf Inhalt und Dringlichkeit. S. 223. — RdErl. d. RMdI., d. OKW. u. d. RFM. 26. 1. 43, Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Einsatzbesoldung der Pol.-Reserve und ihre Hinterbliebenen. S. 224.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 5. 3. 43, Holzbauwerke, Berechnung und Ausföhrung — DIN 1052. S. 225. — RdErl. 6. 3. 43, Leichtdieselmkraftstoff und Sondertraktorenkraftstoff I. S. 225. — RdErl. 8. 3. 43, Beseitigung von Feuerbrücken. S. 226.

Volksgesundheit.

RdErl. 4. 3. 43, Unterbringung tuberkulosekranker Ostarbeiter. S. 227.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. MdI. u. d. CdZiE. — Verwaltungs- und Polizeiabteilung, Mitwirkung der Fleischbeschauer und Fleischbeschauner sowie der Schlachthöfe und Freibänke bei der Fleischbewirtschaftung. S. 227. — RdErl. 9. 3. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 239.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. d. RMdI. 25. 2. 43, Durchführung der Personenstands-VO. der Wehrmacht. S. 237.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstbeginn bei den Behörden.

RdErl. des Gauleiters der NSDAP. — Reichsverteidigungskommissar — vom 3. 3. 1943 Nr. RVK 990.

Mit meinem Erlaß vom 4. 11. 1942 Nr. 4594 habe ich den allgemeinen Dienstbeginn für die öffentlichen Dienststellen in Karlsruhe auf 7.30 Uhr festgesetzt und gleichzeitig ersucht, in den übrigen Orten des Gaues Baden eine ähnliche Regelung zu treffen. Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß dieser allgemeine Dienstbeginn für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt, soweit für einzelne Gruppen keine Sonderregelung getroffen ist. Ich muß erwarten, daß in einer Zeit, wo vom gesamten deutschen Volk zur Erringung des Endsieges schwer gearbeitet und gekämpft wird, die Beamtenschaft mit gutem Beispiel vorangeht. Die Einhaltung der Dienstzeiten werde ich nachprüfen lassen.

Die nachgeordneten oder Ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstige Dienststellen ersuche ich entsprechend anzuweisen.

Robert Wagner.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 3. 1943 Nr. 18 784.

BaVBl. S. 213.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einstellung der Verleihung der Treudienst-Ehrenzeichen.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 2. 1943 — I 233/43-4780.

(1) Der Führer hat angeordnet, daß die Verleihung der Treudienst-Ehrenzeichen bis Kriegsende eingestellt wird. Das betrifft u. a. das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die Pol.-Dienstauszeichnung und das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

(2) Demgemäß sind für Kriegsdauer Anträge auf Verleihung der genannten Auszeichnungen künftig nicht mehr zu stellen. Die bis zum 1. 3. 1943 bei den Obersten Reichsbehörden eingelaufenen Vorschläge werden noch erledigt.

(3) Für Beamte, die in den Ruhestand treten, soll, sofern die Voraussetzungen vorliegen, im Zuge des Verfahrens der Versetzung in den Ruhestand die Verleihung des entsprechenden Treudienst-Ehrenzeichens mit beantragt werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 338.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 3. 1943 Nr. 17 966 Norm. XXI.

— BaVBl. S. 214.

Gebühnisregelung bei Urlaub anlässlich eines DU.-Verfahrens.

RdErl. d. RMdI. v. 10. 2. 1943 — II b 47/42-7401.

Durch Erl. v. 17. 12. 1942 — Nr. 7219/42 AWA/W Allg. (1b)-W Vers — hat das OKW. u. a. folgendes bestimmt:

1. Versehrte Soldaten, die während eines DU.-Verfahrens zum Zwecke der Ein- oder Umschulung kommandiert werden, leisten aktiven Wehrdienst. Während der Kommandierung sind daher — ohne Rücksicht auf deren Dauer und auf die Gewährung eines Arbeitsentgelts — die Wehrmachtgebühnisse weiterzuzahlen.

2. Soldaten, die während eines DU.-Verfahrens bis zur endgültigen Entlassung mit Arbeitserlaubnis beurlaubt werden, werden die Wehrmachtgebühnisse (Kriegsbesoldung, Wehrsold, Geldabfindung zur Selbstverpflegung) in jedem Falle auf die Dauer von 4 Wochen — vom ersten Urlaubstage an gerechnet — weitergewährt. Bei Entlassung vor Ablauf dieses Zeitraumes werden die Gebühnisse nur bis zur Entlassung gewährt.

3. Die Wehrmachtgebühnisse stehen bis zu 4 Wochen auch neben Arbeitsverdienst zu. Wehrsold und Geldabfindung zur Selbstverpflegung stehen auch neben Friedensbezügen der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der Angestellten und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner neben Familienunterhalt und neben Versorgungsbezügen zu. Die für die Dauer des Bezuges von Kriegsbesoldung nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Zweiten VO. zum EWGG.¹⁾ ruhenden Friedensbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, der Angestellten und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ruhegehälter usw. sowie Versorgungsbezüge werden erst von dem Tage an wieder gezahlt, der auf den Tag folgt, mit dem die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird.

4. Dem für die Betreuung des beurlaubten Soldaten zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier und der die Friedensbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, der Angestellten und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zahlenden Dienststelle ist durch die Entlassungsdienststelle jede Beurlaubung mit Arbeitserlaubnis im DU.-Verfahren sofort mitzuteilen. Der Wehrmachtfürsorgeoffizier überzeugt sich von dem Beginn der Arbeitsaufnahme und veranlaßt rechtzeitig die etwa erforderlichen Maßnahmen.

5. Bei Zurücksendung zur Entlassungsdienststelle oder bei Zurückziehung der Arbeitserlaubnis erhält der Beurlaubte wieder seine Wehrmachtgebühnisse, und zwar Kriegsbesoldung und freie Verpflegung tageweise berechnet, Wehrsold vom Beginn des Monatsdrittels und monatliche Bekleidungsentschädigung vom Beginn des Monats an, in dem die Arbeitserlaubnis zurückgezogen wird.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 227.

— BaVBl. S. 215.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 447.

Beheizung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 2. 1943 — Z 6131/43-5131 a.

(1) Im Hinblick auf die milden Witterungsverhältnisse muß es möglich sein, aus der Kohlebevorratung für das Kohlewirtschaftsjahr 1942/43 Einsparungen zu erzielen, die eine weitere Einschränkung der Belieferung für das nächste Wirtschaftsjahr ermöglichen. Nach einer Mitteilung des Vorsitzers der Reichsvereinigung Kohle ist infolgedessen für einige Verbrauchergruppen, u. a. die Behörden und Verwaltungen, für das Kohlewirtschaftsjahr 1943/44 mit einer noch wesentlich über 20 v. H. liegenden Belieferungsbeschränkung zu rechnen.

(2) Ich bringe daher den RdErl. v. 15. 10. 1941 (MBliV. S. 1818)¹⁾ in Erinnerung und ersuche die Leiter der Behörden und Körperschaften des öffentl. Rechts, für die schärfste Durchführung der getroffenen Sparmaßnahmen zwecks Schaffung einer Rücklage für den nächsten Winter zu sorgen.

(3) Es darf nicht vorkommen, daß die Diensträume stärker beheizt werden, als es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt erforderlich ist.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 278.

— BaVBl. S. 216

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1013.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsteuerersatzbeträge.

RdErl. d. RMdI. v. 23. 2. 1943 — V St 15 II/43 (C)-5605.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 13. 1. 1943 teile ich zur Kenntnis mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 343.

— BaVBl. S. 215.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 13. 1. 1943.
LG 4210-49 I A.

Ich bestimme auf Grund des § 12 AO. im Einvernehmen mit dem RMdI. das Folgende:

1. Erstarrung der Grundsteuerersatzbeträge.

(1) Die Grundsteuerersatzbeträge (§ 26 GrStG.¹⁾) sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1943 und letztmalig für

das Rechnungsjahr, das auf das Kriegsende folgt, in derselben Höhe zu entrichten, wie für das jeweils vorangegangene Rechnungsjahr.

(2) Die für die Festsetzung zuständigen Behörden (§ 54 GrStDV.²⁾) teilen den Zahlungspflichtigen und den Gemeinden vor Beginn des Rechnungsjahres 1943 schriftlich mit, daß die Grundsteuerersatzbeträge, die für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzt worden sind, für die folgenden Rechnungsjahre einschl. des Rechnungsjahres, das auf das Kriegsende folgt, weiter gelten. Es bedarf dazu weder eines Antrages der Gemeinde noch der Mitwirkung des Oberfinanzpräses.

(3) Wird ein Grundsteuerersatzbetrag für das Rechnungsjahr 1943 oder für ein späteres Rechnungsjahr, zu dessen Beginn der Krieg noch andauert, erstmalig festgesetzt, so ist in die Entscheidung aufzunehmen, daß die Festsetzung für die folgenden Rechnungsjahre einschl. des Rechnungsjahres, das auf das Kriegsende folgt, weiter gilt.

(4) Es wird unterstellt, daß die Voraussetzungen für die Entrichtung eines Grundsteuerersatzbetrages (§ 49 GrStDV.), die zu Beginn eines Rechnungsjahres vorgelegen haben, bis zum Beginn des Rechnungsjahres, das auf das Kriegsende folgt, unverändert bestehen bleiben, soweit nicht in Abschn. 2 etwas anderes bestimmt ist.

2. Aufhebung und Änderung von Ersatzbetragsfestsetzungen.

(1) Die Festsetzung eines Grundsteuerersatzbetrages ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder der Gemeinde aufzuheben oder zu ändern,

1. wenn die Befreiung des Grundbesitzes von der Grundsteuer nach § 4 Ziff. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziff. 6, GrStG. ganz oder zu einem wesentlichen Teil weggefallen ist,

2. wenn weiterer Grundbesitz § 4 Ziff. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziff. 6, GrStG. gemäß steuerfrei geworden ist,

3. wenn die Ständige Bevölkerung der Gemeinde nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung infolge von Eingemeindungen die Zahl von 5000 überschritten hat.

(2) Der Antrag muß bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde (§ 54 GrStDV.) spätestens am 30. 9. des Rechnungsjahres gestellt werden, für das die Aufhebung oder die Änderung beantragt wird.

(3) Maßgebend für die Aufhebung oder die Änderung sind die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahres, für das die Aufhebung oder die Änderung beantragt wird.

(4) Abschn. 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 986; 1937 I S. 1331.

²⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 733.

Abwicklung der Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdl. v. 24. 2. 1943 — V St 17 II/43 (C)-5630.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 11. 1. 1943 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBlV. S. 344.

— BaVBl. S. 217.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 11. 1. 1943.
L 2560-80 III.

(1) Die Abwicklung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 ist durch die §§ 8 und 9 der VO. zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten VO. über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV. Zweite LAV.) v. 14. 5. 1942 (RGBl. I S. 297; RStBl. S. 513) geregelt worden. Ich habe dazu im Hauptabschn. B Unterabschn. 10 bis 12 meines Erl. v. 23. 5. 1942 (RStBl. S. 553) und in meinen Erl. v. 24. 6. 1942 (RStBl. S. 858) und 27. 10. 1942 (RStBl. S. 993) weitere Anweisungen getroffen. Es gilt danach das Folgende:

1. Bürgersteuerteilbeträge für das Kalenderjahr 1942, die durch Lohnsteuerkarte vor dem 1. 7. 1942 angefordert worden sind, sind nur insoweit zu erheben, als sie vor dem 1. 7. 1942 fällig geworden sind.

2. Bürgersteuerteilbeträge für das Kalenderjahr 1942, die durch Bürgersteuerbescheid oder durch zusätzlichen Bürgersteuerbescheid vor dem 1. 7. 1942 angefordert worden sind, sind grundsätzlich zu entrichten, soweit sie vor dem 1. 7. 1942 fällig geworden sind. Das gleiche gilt für die nach dem 30. 6. 1942 fällig gewordenen Bürgersteuerteilbeträge. Diese Bürgersteuerteilbeträge brauchen jedoch von den Steuerpflichtigen nicht entrichtet zu werden, die im Kalenderjahr 1942 Arbeitnehmer gewesen sind und nicht zur Einkommensteuer für 1942 zu veranlagen sind. Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1942 nicht Arbeitnehmer gewesen sind, haben die nach dem 30. 6. 1942 fällig gewordenen Teilbeträge auch dann zu entrichten, wenn sie nicht zur Einkommensteuer für 1942 zu veranlagen sind.

3. Die Gemeinden dürfen nach dem 30. 6. 1942 Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 nicht mehr anfordern. Sie dürfen nach diesem Zeitpunkt bereits vor dem 1. 7. 1942 ergangene Bürgersteueranforderungen auch nicht mehr § 10 BStG.¹⁾ gemäß berichtigen oder § 17 BStG. gemäß ermäßigen. Die Erstattungspflicht § 15 BStG. gemäß oder § 18 Abs. 1 BStG. gemäß bleibt unberührt, soweit es sich um Teilbeträge handelt, die vor dem 1. 7. 1942 fällig geworden sind.

4. Die auf Grund eines Bürgersteuerbescheids (zusätzlichen Bürgersteuerbescheids) entrichteten Bürgersteuerteilbeträge sind wie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu behandeln und deshalb bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer für 1942 zu veranlagen sind, anzurechnen.

5. Härten, die sich daraus ergeben, daß die Gemeinden Bürgersteueranforderungen für das Kalenderjahr 1942 nach dem 30. 6. 1942 nicht mehr § 10 BStG. gemäß berichtigen oder § 17 BStG. gemäß ermäßigen dürfen (Hinweis auf Ziff. 3), sind durch die Gemeinden bei nicht zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen im Billigkeitsweg zu beseitigen.

(2) Ich bin bei dieser Regelung davon ausgegangen, daß die Bürgersteuer mit dem vollen Jahresbetrag in der Einkommensteuertabelle für 1942 berücksichtigt werden würde. Die Einkommensteuertabelle für 1942 wird jedoch nur den halben Jahresbetrag der Bürgersteuer berücksichtigen. Es sind deshalb bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur die für das zweite Kalenderhalbjahr 1942 gezahlten Bürgersteuerteilbeträge anzurechnen oder auszugleichen (zu erstatten).

(3) Es können sich nunmehr bei den Steuerpflichtigen, die für das erste Kalenderhalbjahr 1942 einen Anspruch auf Ermäßigung der Bürgersteuer hatten, aus der bisherigen Regelung Härten ergeben, weil eine Anrechnung der Bürgersteuerteilbeträge für das erste Kalenderhalbjahr auf die Einkommensteuer 1942 nicht stattfindet. Ich bestimme zur Vermeidung solcher Härten und zur weiteren Vereinfachung der Abwicklung der Bürgersteuer für 1942 mit Zustimmung des RMdl. das Folgende:

1. Die Gemeinden haben Bürgersteueranforderungen für das Kalenderjahr 1942 ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Bürgersteuerteilbeträge § 10 BStG. gemäß (Änderung der Besteuerungsgrundlagen) zu berichtigen, wenn die Berichtigung zu einer Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer führt, und § 17 BStG. gemäß zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261.

2. Die Gemeinden haben über Anträge § 15 Abs. 1 BStG. gemäß mit Bezug auf Bürgersteuerteilbeträge 1942 ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Bürgersteuerteilbeträge zu entscheiden. Sie haben Bürgersteuerteilbeträge 1942, die § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 BStG. gemäß zu Unrecht erhoben worden sind, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit zu erstatten.

Zuteilung von Brennstoffen für Heime und Unterkünfte der Hitler-Jugend.

RdErl. d. RMdl. v. 15. 2. 1943 — V a 115/43-1750 A.

Nachstehender Erl. des RWim. v. 25. 1. 1943 wird zur Beachtung bekanntgegeben.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 279.

— BaVBl. S. 219.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin, den 25. 1. 1943.
II Bg 5-23871/42-K 350-II. Ang.

RdErl. Nr. 20/43 LWA.

(1) Nach einer Mitteilung des Reichsjugendführers ist die Brennstoffzuteilung für Heime und Unterkünfte der Hitler-Jugend in zahlreichen Fällen ungenügend oder ganz unterblieben. Damit wird die Durchführung des Hitler-Jugend-Dienstes beeinträchtigt. Die planmäßige Durchführung des Dienstes der Hitler-Jugend ist jedoch gerade im Kriege von besonderer Bedeutung. Sie ist wegen des Ausfalls eines großen Teiles der anderen Erziehungsfaktoren eine der wirksamsten Maßnahmen, um einer Gefährdung der Jugend zu begegnen.

(2) Da die Heime und Unterkünfte der Hitler-Jugend die Voraussetzung für die Durchführung des Dienstes im Winter sind, ist die Bereitstellung der notwendigen Brenn-

stoffe für eine angemessene Beheizung dieser Räume ein dringendes Erfordernis. Ich bitte deshalb, die Wirtschaftsämter anzuweisen, daß den Heimen und Unterkünften der Hitler-Jugend im Benehmen mit den zuständigen Einheitsführern die unter Berücksichtigung sparsamsten Verbrauchs erforderlichen Brennstoffmengen zugeteilt werden.

An die Reichsstatthalter, Ober- und Reg.-Präs. und entsprechenden Behörden — Landeswirtschaftsamt —.

Frist für die Ausschreibung von Stellen im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände.¹⁾

RdErl. d. RMdl. v. 1. 2. 1943 — V a 5010/43-1006.

Für die Ausschreibung von Stellen im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Ausw.-Anw. zu § 41 DGO.²⁾ vorgesehen, daß grundsätzlich eine Ausschreibungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die Kriegsverhältnisse lassen es in diesen und in ähnlichen Fällen als geboten erscheinen, die Ausschreibungsfrist angemessen zu verlängern, soweit dem nicht die Notwendigkeit entgegensteht, eine Stelle alsbald zu besetzen. Eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist wird namentlich den Kriegsteilnehmern und den Kriegsverehrten eine Bewerbung um die betreffende Stelle erleichtern.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 200.

— BaVBl. S. 220.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1938 S. 661; 1939 S. 1742; BaVBl. 1939 S. 1048.

²⁾ Vgl. MBliV. 1935 S. 415; 1938 S. 570; 1939 S. 1526.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Vollzug des Lebensmittelgesetzes, hier Untersuchungsgebühren.

RdErl. d. Mdl. v. 6. 3. 1943 Nr. 18 813 Norm. XVIII².

Unter Bezug auf Abschnitt III meines RdErl. vom 6. 11. 1941 (BaVBl. S. 1015) gebe ich nachstehend eine Rundverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts vom 23. 2. 1943 — 464-21 an die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden bekannt, durch welche der letzte Satz des ersten Absatzes des Abschnitts III eine Änderung erfährt.

„Nach der GV. des RJM. und RFH u ChdDtPol. vom 21. 6. 1940, Dt. Just. S. 731, werden die Auslagen zwischen Justizbehörden und staatlichen Polizeibehörden nicht mehr erstattet. Nach III 2 jener Verfügung haben jedoch die Justizbehörden und die Behörden der k o m m u n a l e n Polizei einander ihre Auslagen zu ersetzen. Zu diesen Auslagen gehören auch die in § 2 Abs. 3 b der Kostenverfügung bezeichneten Auslagen.

Sofern daher in einem bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren die Kosten der Untersuchung von Lebensmitteln eingegangen sind, so müssen die Untersuchungsgebühren an die Gemeinde, in deren Bezirk die Ortspolizei nicht vom

Staat ausgeübt wird (Komm. Polizei), abgeliefert werden, wenn die Untersuchung von dieser Gemeinde oder für diese Gemeinde veranlaßt wurde. Wegen der Durchführung vergleiche § 15 der AV. des RJM. vom 28. 5. 1937, Dt. Just. S. 840, Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen S. 53.

In Baden wird die Ortspolizei in folgenden Städten vom Staat ausgeübt:

Karlsruhe, Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Singen (Hohentwiel), Waldshuf und Weil a. Rh.

Die AV. vom 24. 6. 1942, 432/1, in der angeordnet wurde, daß die Kosten der Untersuchung der Lebensmittel an eine andere Stelle, etwa die Kasse der Gemeinde oder Untersuchungsanstalt, nicht mehr abzuliefern sind, wird insoweit geändert.

Auf Grund des § 5 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 68) verbleiben jedoch die von einem Zahlungspflichtigen eingezogenen Untersuchungskosten auch dann der Reichskasse, wenn die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule in Karlsruhe oder die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Augustenberg bei Durlach die Untersuchung

für eine Gemeinde vorgenommen hat, welche die Ortspolizei ausübt.“

An die staatl. Polizeibehörden, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und die Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Oberbürgermeister in Freiburg i. Br. auf den Bericht v. 26. 8. 1942 Abt. II. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Landrat in Offenburg auf den Bericht v. 3. 11. 1942 Nr. 1025 im Nachgang zu meinem Erlaß vom 26. 2. 1943 Nr. 3555.

Die vorgelegten Akten werden zurückgegeben.

— BaVBl. S. 219.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Erhaltung der Schlagkraft

der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

RdErl. d. RFffuChdDtPol. im RMdl. v. 17. 2. 1943

— O-Fw 1145 Nr. 5/43.

(1) Durch die jetzt einsetzende Kräfteheranziehung aus Handel und Gewerbe für den Einsatz in kriegswichtigen Betrieben werden zwangsläufig weitere Personalabgänge und Umwälzungen innerhalb der Feuerwehren eintreten. Ich mache es daher den Ortspol.-Verwaltern und Bürgermeistern nochmals zur Pflicht, sich dauernd um die rechtzeitige Auffüllung der Wehren zu kümmern.

(2) Vor allem muß vermieden werden, daß Feuerwehrmänner, die ausgebildet sind oder in der Ausbildung begriffen waren, der Gesamtorganisation der Feuerwehr durch Wechsel ihrer Arbeit oder ihres Aufenthaltsortes verlorengehen. Die Führer der einzelnen Wehren sind vom Ortspol.-Verwalter anzuhalten, rückwirkend ab 1. 2. 1943 und in Zukunft jeden Abgang an Führern, aktiven Mannschaften oder Ergänzungskräften umgehend dem Ortspol.-Verwalter schriftlich zu melden. Dieser hat sodann in unmittelbarer Mitteilung an den Ortspol.-Verwalter derjenigen Gemeinde, in welche der Feuerwehrmann (SB.) auf Grund seines neuen Arbeitseinsatzes — wenn auch nur vorübergehend — verzogen ist, davon Kenntnis zu geben, daß der Betreffende ausgebildet ist. Der Ortspol.-Verwalter des neuen Aufenthaltsortes hat sodann bei der nach Abschn. A der Bek. v. 8. 7. 1939 (RGBl. I S. 1204) dafür zuständigen Behörde (staatl. Pol.-Verwalter, Oberbürgermeister oder Landrat) die Heranziehung des bisherigen Feuerwehrmannes zum kurzfristigen Notdienst in der Feuerwehr des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu veranlassen. Eine Dienstverpflichtung gemäß VO. v. 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) schließt eine zusätzliche Heranziehung zum Feuerwehrdienst im Rahmen des kurzfristigen Notdienstes nicht aus.

(3) Falls aus den bestehenden Feuerwehrscharen der Hitler-Jugend oder aus den Ergänzungskräften der Hitler-Jugend Abgänge eintreten oder zu erwarten sind, ist so rechtzeitig von dem zuständigen Standortführer der Hitler-Jugend Ersatz anzufordern, daß die Ersatzkräfte schon ausgebildet sind, wenn die Abgänge wirksam werden.

(4) Von der Möglichkeit, vom Standortführer der SA. auf Grund des RdErl. v. 14. 1. 1943 (MBliV. S. 122)¹⁾ Ergänzungskräfte anzufordern, ist weitgehendst Gebrauch zu machen.

(5) Überall dort, wo die Zahl der verfügbaren männlichen Kräfte zur Auffüllung der Feuerwehren nicht mehr ausreicht oder mutmaßlich in den nächsten drei Monaten absinkt, ohne durch Heranziehung anderer männlicher Hilfskräfte voll ausgeglichen werden zu können, sind unverzüglich schon jetzt Frauen im Rahmen des kurzfristigen Notdienstes für den Feuerwehrdienst vom 1. 4. 1943 ab zu verpflichten. Durch den an die Höheren ff- und Pol.-Führer gerichteten Erl. v. 14. 1. 1943 — O-Fw 1145 Nr. 1/43 (nicht veröffentl.) habe ich bereits in einzelnen Gemeinden probeweise die Heranziehung von Frauen zum Feuerwehrlöschdienst verfügt und werde bis zum genannten Zeitpunkt Ausbildungsrichtlinien herausgeben.

(6) Um den Leitern der unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit zu geben, die Personalverhältnisse in den Feuerwehren der einzelnen Gemeinden zu überwachen und um eine Übersicht im Reich zu gewinnen, ersuche ich, nach dem Stande vom 15. 4. 1943 zu ermitteln:

- wieviel altgediente aktive Feuerwehrmänner sind noch vorhanden?
- wieviel altgediente Reserve-Feuerwehrmänner über 60 Jahre verrichten wieder Dienst?
- wieviel Ergänzungskräfte aus der Hitler-Jugend sind vorhanden?
- wieviel sonstige männliche Ergänzungskräfte und Pflichtfeuerwehrmänner sind vorhanden?
- wieviel SA.-Männer und Angehörige der Wehrmannschaften sind auf Grund des RdErl. v. 14. 1. 1943 (MBliV. S. 122)¹⁾ jetzt in der Feuerwehr tätig? (Hierbei sind SA.-Männer, die schon vor dem 1. 2. 1943 aktiv oder als Ergänzungskräfte tätig waren, nicht mitzurechnen.)
- wieviel Frauen sind zur bevorstehenden Ausbildung ab 1. 4. 1943 (vgl. Abs. 5) verpflichtet?

Die Leiter der unteren Verwaltungsbehörden ersuche ich, ihren Feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten (Kreisführern der Freiw. Feuerwehr) aufzugeben, das Gesamtergebnis dieser Ermittlung im Kreise — in der gleichen Unterteilung a bis f — auf dem inneren Dienstwege der Feuerwehren bis zum 25. 4. 1943 an die Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr zu melden. Von diesen ist das Gesamtergebnis ihres Bereiches in gleicher Unterteilung dem zuständigen Abschnittsinspekteur zum 1. 5. 1943 und von letzterem dem Reichsamt Freiw. Feuerwehren, Berlin W 8, Jägerstraße 18, bis zum 10. 5. 1943 zu melden.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 303.

— BaVBl. S. 221.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 131.

Eisenzuteilung für Feuerschutzpolizei und Feuerwehren.

RdErl. d. Mdl. v. 9. 3. 1943 Nr. 18 277.

Ergänzend zu meinem RdErl. v. 13. 2. 1943 (BaVBl. S. 154) gebe ich zur Kenntnis, daß die Zuteilungsanträge der Gemeinden und Gemeindeverbände in Ba-

den und Elsaß an die Landesdienststelle Baden des Deutschen Gemeindeverbandes in Karlsruhe, Fritz-Todt-Straße 1, einzureichen sind.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

Nachrichtlich durch Abdruck dem Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr in Baden, Abschnittsinspekteur und Bürgermeister Bürkle in Baden-Baden, Marktplatz 16, und der Landesdienststelle Baden des Deutschen Gemeindetages in Karlsruhe, Fritz-Todt-Str. 1 (auf das Schreiben vom 3. März 1943 Nr. 758/43).

— BaVBl. S. 222.

Beseitigung von Feuerbrücken.

RdErl. d. MdI. v. 8. 3. 1943 Nr. 17 165.

An die staatlichen Polizeibehörden und die Baupolizeibehörden (s. S. 226).

— BaVBl. S. 223.

Vorlage von Vorschlägen für die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens.

RdErl. d. MdI. v. 8. 3. 1943 Nr. 16 820.

Der RFuChdDtPol. im RMDI. hat angeordnet, daß künftig in den Vorschlagslisten für die Verleihung des LS.-Ehrenzeichens die lfd. Nummer (Spalte 1) nicht mehr einzusetzen ist.

Weiterhin sind die gesamten Vorschläge einer Dienststelle für alle Sparten in einer Liste unter Verwendung eines Kopfbogens mit Einlagebogen aufzunehmen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 224.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Privattelegramme an Wehrmachtangehörige im Felde; hier: Prüfung auf Inhalt und Dringlichkeit.

RdErl. d. RMDI. v. 26. 2. 1943 — I Ra 140 II/43-385.

(1) Zur geordneten Lenkung des Privattelegrammverkehrs an Wehrmachtangehörige im Felde hat das OKW. eine Überprüfung dieser Telegramme auf wahrheitsgemäße Angaben und auf ihre Dringlichkeit hin angeordnet. Neben den Ortsgruppenleitern der NSDAP., die der Leiter der Partei-Kanzlei mit entsprechenden Weisungen versehen hat, sind folgende Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung prüfungsberechtigt:

- a) die Kreis- und Ortspol.- sowie die Gemeindebehörden,
- b) die Chefärzte der Krankenhäuser und ihre Vertreter,
- c) die Direktoren der medizinischen Universitätskliniken,
- d) die Leiter von Heil- und Pflgeanstalten und ihre Vertreter.

(2) Ich ersuche diese Dienststellen, ihnen vorgelegte Privattelegramme an Wehrmachtangehörige im Felde auf wahrheitsgemäße Angaben und auf ihre Dringlichkeit hin zu überprüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(3) Zur Vermeidung einer Überlastung des Leitungsnetzes ist bei der Überprüfung ein strenger Maßstab anzulegen. Der Prüfvermerk ist wie folgt zu vollziehen:

- z. B. „Geprüft Bürgermeister Xdorf“
 „Geprüft Chefarzt des Krankenhauses Yburg“
 „Geprüft Leiter der Heilanstalt Zstadt“

und mit Unterschrift, Dienst- oder Briefstempel zu versehen.

(4) Die Telegramme sind ausschließlich am Postschalter aufzugeben.

(5) Das OKW. hat mit dem RPM. vereinbart, daß Privattelegramme ohne diese Prüfvermerke bei Postanstalten nicht angenommen werden. Bei geprüften Telegrammen wird der Prüfvermerk „Angaben ortsamtlich geprüft“ mittelegraphiert, damit beim Empfänger jeder Zweifel über die Richtigkeit des Telegramminhalts ausgeschlossen ist. Der Prüfvermerk ist gebüh-

renfrei. Soweit Dienststellen oder Einheiten der Ordnungspol. Feldpostnummern führen, gilt für sie die gleiche Regelung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 359.

— BaVBl. S. 223.

Umstellungsbeihilfen für die Empfänger von Einsatzbesoldung der Pol.-Reserve und ihre Hinterbliebenen.

RdErl. d. RMDI., d. OKW. u. d. RFM. v. 26. 1. 1943 — Vf 15/42-7960 u. Pol O-VuR Geb 4300/561 XVII, 43/43 In FV/Reichsvers u. A 5033-405 IV.

(1) Die Angehörigen eines Empfängers von Einsatzbesoldung der Pol.-Reserve nach dem RdErl. v. 17. 11. 1942 (MBliV. S. 2174) und seinen Ergänzungen erhalten Umstellungsbeihilfe unter den Voraussetzungen und in dem Umfange der Vorschriften des Abschn. B Abs. 1 bis 6 des RdErl. v. 28. 2. 1941 (MBliV. S. 390)¹⁾. Die Notdienstbeschädigung (§ 9 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 15. 9. 1939, RGBl. I S. 1775) steht der Wehrdienstbeschädigung gleich.

(2) Empfänger von Einsatzbesoldung der Pol.-Reserve, die infolge einer Notdienstbeschädigung wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und arbeitsverwendungsunfähig sind, erhalten Umstellungsbeihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschn. B Abs. 7 und 8 des RdErl. v. 28. 2. 1941 (MBliV. S. 390).

(3) Die Umstellungsbeihilfe wird von dem örtlich zuständigen Versorgungsamt festgestellt und gezahlt.

(4) Die Vorschriften unter Abschn. D Abs. 2 bis 4 a des RdErl. v. 28. 2. 1941 (MBliV. S. 390) in der Fass. des RdErl. v. 20. 11. 1942 (MBliV. S. 2204)²⁾ sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften dieses RdErl. treten mit Wirkung vom 1. 10. 1942 ab in Kraft.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 211.

— BaVBl. S. 224.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 245.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 1087.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — DIN 1052 —.

RdErl. d. RAM. v. 22. 2. 1943 — IV b 11 Nr. 9605/87/43.

Das mit Rundschreiben vom 20. 3. 1942 — IV b 11 Nr. 9605/76/42¹⁾ — (RABl. S. 181) bekanntgegebene und mit Rundschreiben vom 7. 9. 1942 — IV b 11 Nr. 9605/82/42²⁾ — (RABl. S. 423) ergänzte Verzeichnis derjenigen Firmen, die die Voraussetzungen des § 16 d I von DIN 1052 erfüllen, wird weiterhin wie folgt ergänzt:

A. Für die Ausführung aller gelemter Holzbauteile zugelassen:

7. Firma B. & J. Lochner, Zimmerei und Sägewerk, München 23, Germaniast. 15.

8. Firma Sudetendeutsche Holzbaugewerbeindustrie Christoph & Unmack GmbH., Tschernhausen, Kreis Friedland (Isergeb.).

B. Für die Ausführung einfacher gelemter Holzbauteile zugelassen:

8. Firma Höntsch-Werke AG. für Holz-, Eisen- und Glasbau in Niederschütz bei Dresden, Reickerstr. 39—45.

9. Firma Friedrich Losberger, Fabrik für Zeltebau, Heilbronn a. N., Allerheiligenstr. 13—15.

10. Firma Moritz Rauner, Holzhausbau, Klingenthal i. Sa.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

In der Nachweisung A V 12 zu meinem Rundschreiben vom 6. 12. 1940 — IV c 4, IV 2 Nr. 8710/68/40³⁾ (RABl. 1941 S. 116) betr. Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen bitte ich einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

— RdErl. d. MdI. v. 5. 3. 1943 Nr. 17 617 Norm. XXII⁵⁾.

An die Landesregierungen. Baupolizeireisorte.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 225.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 295.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 901.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtliche Bestimmungen S. 1032.

Leichtdieselmotoren und Sondertraktorenkraftstoff I.

RdErl. d. RMdI. v. 10. 2. 1943 — Pol O-VuR R II 916 V/42.

Nachstehenden RdErl. des RWiM. v. 28. 1. 1943 gebe ich mit Bezug auf meinen RdErl. v. 4. 6. 1942 (MBliV. S. 1216) zur Kenntnis.

An alle Pol.-Behörden.

— MBliV. S. 242.

— BaVBl. S. 225.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 28. 1. 1943.
III G 5004/43.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — Sonderdieselmotoren I¹⁾ und II²⁾ (SDK. I und II), Leichtdieselmotoren I³⁾ (LDK.) und Sondertraktorenkraftstoff I⁴⁾ —.

Im Anschluß an die RdErl. v. 21. 3. 1942 (RWMBI. S. 161) und 30. 5. 1942 (RWMBI. S. 276) und 3. 6. 1942 (RWMBI. S. 308).

(1) Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage bin ich damit einverstanden, daß die laufenden Ausnahmegenehmigungen für die Lagerung von Sonderdieselmotoren I und II, Leichtdieselmotoren I und von Sondertraktorenkraftstoff I in nicht den Vorschriften der Gruppe A Gefahrklassen I und II genügenden Lagern widerrufen bis zum 31. 3. 1944 verlängert und noch zu erteilende Ausnahmen entsprechend befristet werden.

(2) Der Abs. 3 meines RdErl. v. 30. 12. 1940 (RWMBI. 1941 S. 10) ist zu beachten.

— RdErl. d. MdI. v. 6. 3. 1943 Nr. 18 812 Norm. XXII⁵⁾.

An die staatl. Polizeibehörden und die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Bad. Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe und dem Techn. Überwachungsverein in Mannheim.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 545.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 1343 und 1940 S. 801.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 440.

⁴⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 1219.

Beseitigung von Feuerbrücken.

RdErl. d. RAM. v. 16. 2. 1943 — IV b 6/7 Nr. 8613/263/43 u. d. RFuChdDtPol. im RMdI. O-VuR R II 969/42.

Es hat sich bei Brandfällen in der letzten Zeit — namentlich bei solchen durch Luftangriffe — öfter gezeigt, daß aus brennbaren Baustoffen hergestellte Schuppen, Schutzdächer oder die Lagerung beweglicher brennbarer Gegenstände, die sich zwischen oder neben Gebäuden befanden, die Übertragung des Brandes von einem Gebäude auf das andere stark begünstigt, d. h. als Feuerbrücke gewirkt haben.

Dieser Gefahr, die um so ernster ist, weil nur mit einer herabgesetzten Feuerlöschmöglichkeit gerechnet werden kann, muß namentlich in stark luftgefährdeten Gebieten hinreichend begegnet werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörden und, wenn es sich um Baulichkeiten handelt, der Baupolizeibehörden, sich über die Notwendigkeit eines Eingreifens zu vergewissern und auf Grund der bestehenden Bestimmungen die zur Beseitigung der Gefahr nötigen Auflagen zu erlassen.

Wegen weiterer Maßnahmen wird auf die vom Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterm 30. November 1942 — Az. 2 a 16.28 Nr. 13 152/42 (L. In. 13/3 II D b) — erteilte „Allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brand- und Splitterenschutzmaßnahmen“ verwiesen.

Bekanntgegeben wurde diese Ermächtigung mit RdErl. des RAM. vom 8. 12. 1942 — IV b 7 Nr. 8800/406/42¹⁾ — und im RABl. 1943 S. 1 14/16 veröffentlicht.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdI. v. 8. 3. 1943 Nr. 17 165.

An die staatlichen Polizeibehörden und die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 226.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 41.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Unterbringung tuberkulosekranker Ostarbeiter.

RdErl. d. MdL. v. 4. 3. 1943 Nr. 16 614.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland in Stuttgart sind die für die Krankenhausbehandlung ausländischer Arbeiter vorgesehenen Krankenbaracken so eingerichtet, daß sie jeweils 2 Isolierräume mit je 6 Betten enthalten, die sich auch zur vorübergehenden Unterbringung tuberkulöser eignen. Alle stationärer Behandlung bedürfen-

den, besonders aber die offen Tuberkulösen können in das Krankensammellager des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland in Bietigheim verlegt werden.

Ich gebe Kenntnis hiervon zur Beachtung und weise darauf hin, daß tuberkulosekranke Ostarbeiter nicht in die Tuberkulosekrankenhäuser und Heilstätten eingewiesen werden dürfen. Die leitenden Ärzte der allgemeinen Krankenhäuser wie auch die prakt. Ärzte sind hiervon zu verständigen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 227

Veterinärangelegenheiten.

Mitwirkung der Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer sowie der Schlachthöfe und Freibänke bei der Fleischbewirtschaftung.

RdErl. d. RMdL. v. 12. 2. 1943 — III b 14/43-3660.

(1) Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft hat durch die Anordnung Nr. 1/43 v. 18. 12. 1942 (RNVbl. S. 551) die Vorschriften über die Schlachtscheinpflicht in einigen Punkten geändert und erweitert (vgl. Auszug aus der Anordnung in der Anl.). Danach wird den Fleischbeschautierärzten und Fleischbeschauern die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft bei den Schlachttieren auf die von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vorgeschriebene Ohrkerbung als Zeichen der vorausgegangenen amtlichen Gewichtsfeststellung zu achten, den Schlachthöfen zur Pflicht gemacht, den Anfall an minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch dem Viehwirtschaftsverband anzuzeigen und den Freibänken die Auflage gemacht, die Verwertung der überwiesenen und abgegebenen Fleischmengen der Zuteilungsstelle für Schlachtvieh und Fleisch (Marktbeauftragter, Verteilungsstellenleiter oder Sachbearbeiter für Viehwirtschaft bei der Kreisbauernschaft) mitzuteilen.

(2) Künftig haben die Fleischbeschautierärzte und die Fleischbeschauer folgendes zu beachten:

1. Schlachtscheinpflichtig sind alle Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Pferden mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Fälle.

2. Ausgenommen von der Schlachtscheinpflicht sind alle Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Kälbern und Schafen, die auf einem mit einem Schlachtviehmarkt oder einer Verteilungsstelle verbundenen Schlachthof vorgenommen werden.

3. Schlachtscheinpflichtig sind auch sämtliche Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Pferden, die von landwirtschaftlichen Betrieben usw. vorgenommen werden.

4. Als Schlachtschein gilt auch der mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehene Marktschlußschein. Bei Hausschlachtungen gilt als Schlachtschein der Genehmigungsbescheid der Kartenausgabestelle.

5. Der Schlachtschein ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschautierarzt oder dem Fleischbeschauer zur Abstempelung vorzulegen.

6. An Hand der vorgelegten Schlachtscheine hat der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer dar-

auf zu achten, daß nicht mehr Rinder, Schweine, Kälber, Schafe und Pferde zur Schlachtung zugelassen werden, als durch den Schlachtschein zugebilligt werden. Ferner ist darauf zu achten, daß das zu schlachtende Tier mit Ausnahme der Pferde die von der Hauptvereinigung vorgeschriebene Ohrkerbung als Zeichen der vorausgegangenen amtlichen Gewichtsfeststellung (vgl. § 131 Abs. 6 des nachstehenden Auszugs aus der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung) hat.

7. Der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer hat im Schlachtschein den Tag der Schlachtung einzutragen und seine Eintragungen mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

8. Bei schlachtscheinpflichtigen Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Pferden, die nicht durch Schlachtscheine gedeckt sind, hat der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer, auch sofern es sich um Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere handelt, die Untersuchung zwar vorzunehmen, die Schlachtenden aber auf die bestehenden Bestimmungen und auf die Strafvorschriften hinzuweisen und ferner dem zuständigen Viehwirtschaftsverband von diesen Schlachtungen Mitteilung (vgl. Nr. 11) zu machen.

9. Bei Notschlachtungen und bei Schlachtungen kranker Tiere (vgl. § 26 Abs. 3 und 4 und § 132 des nachstehenden Auszugs aus der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung) ist auch außerhalb von Schlachtviehmärkten und Verteilungsstellen die Vorlage eines Schlachtscheines an den Fleischbeschautierarzt bei der Vornahme der Untersuchung nicht vorgeschrieben. Binnen 3 Tagen nach Erledigung der Untersuchung ist aber der Schlachtbetrieb verpflichtet, der zuständigen Zuteilungsstelle eine tierärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der sofortigen Schlachtung vorzulegen. Diese Bescheinigung ist von dem zuständigen Fleischbeschautierarzt auszustellen. Der Fleischbeschautierarzt hat ferner, sofern das Fleisch aus Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere für die Selbstversorgung bestimmt ist, von der Schlachtung der Kartenausgabestelle alsbald Mitteilung zu machen.

10. Wenn das von der Hauptvereinigung vorgeschriebene Kerbzeichen nicht festzustellen ist, hat der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer auf dem Schlachtschein den Vermerk „... (Zahl) ohne Kerbung“ zu machen. Die Viehwirtschaftsverbände, in denen die amtliche Lochzange der Hauptvereinigung für die Ohr-

kerbung noch nicht eingeführt ist, werden sich wegen des in ihren Gebieten vorgesehenen Kennzeichens mit dem zuständigen veterinären Sachbearbeiter in Verbindung setzen, damit die Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer entsprechend unterrichtet werden können. Falls keine genügend eindeutige Kennzeichnung in diesen Gebieten möglich ist, kann bis zur Einführung der amtlichen Lochzange der Hauptvereinigung von der Mitwirkung der Fleischbeschautierärzte und der Fleischbeschauer bei dieser Kontrolle abgesehen werden.

11. Briefumschläge mit etwaigen Vordrucken für die Mitteilungen an die Viehwirtschaftsverbände (vgl. Nr. 8) werden den Fleischbeschautierärzten und den Fleischschauern von den zuständigen Viehwirtschaftsverbänden zugestellt, die auch wegen der Briefgebühr das Nötige veranlassen.

12. Eine Gewichtsfeststellung ist durch die Fleischbeschautierärzte und die Fleischbeschauer nur noch bei Hausschlachtungen vorzunehmen, und zwar nur dann, wenn das Schlachtgewicht, bei Schweinen gegebenenfalls das Lebendgewicht, auf einer öffentlichen Waage (Schlachthof- und Gemeindewaage) oder durch amtlich bestellte Wäger oder durch andere amtlich beauftragte Personen nicht festgestellt werden kann. Bei der Hausschlachtung von Schweinen kommt eine Gewichtsfeststellung überdies nur in den Fällen in Frage, in denen die Gewichtsfeststellung von der Kartenausgabestelle oder dem Ernährungsamt angeordnet worden ist. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts ist § 70 Abs. 2 des nachstehenden Auszugs aus der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung zu beachten.

13. Wenn bei Seuchenausbrüchen aus veterinärpolizeilichen Gründen eine Feststellung des Lebendgewichts durch die vom Viehwirtschaftsverband bestellten Wäger nicht möglich ist, sollen derartige Tiere als Sperr- oder Beobachtungsvieh grundsätzlich dem nächstgelegenen öffentlichen Schlachthaus zur Schlachtung zugeführt werden. Dort ist dann auch die Feststellung des Schlachtgewichts vorzunehmen. Da diese Fälle nur von örtlich begrenzter Bedeutung sind, haben die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Viehwirtschaftsverbänden insoweit das Erforderliche zu veranlassen.

14. Der Tierbesitzer oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Feststellung des Schlachtgewichts (Bereitstellung der Waage, Bereitstellung von Personal usw.) in den unter Nrn. 12 und 13 aufgeführten Ausnahmefällen so zu schaffen, daß von ihm das Schlachtgewicht ohne Verzögerung und unmittelbar im Anschluß an die Fleischschau in Gegenwart des Fleischbeschautierarztes oder des Fleischbeschauers auf einer Waage festgestellt werden kann. Der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer hat das festgestellte Schlachtgewicht abzulesen und in die entsprechenden Spalten des Schlachtscheines einzutragen; er erhält dafür je Rinder- oder Pferdeschlachtschein 0,15 *R.M.*, je Schweine-, Kälber- oder Schafschlachtschein 0,10 *R.M.* Ist für mehrere Tiere nur ein Schlachtschein ausgestellt, so ist die Gebühr für jedes Schlachtvieh fällig. Zahlungspflichtig ist der, für den der Schlachtschein ausgestellt ist. Der Anspruch wird mit der Eintragung im Schlachtschein

fällig. Kann das Schlachtgewicht nicht festgestellt werden, weil eine Waage nicht vorhanden ist oder weil der Tierbesitzer oder dessen Beauftragter nicht die Voraussetzungen für das Wiegen des geschlachteten Tieres geschaffen hat, so hat der Fleischbeschautierarzt oder der Fleischbeschauer in die entsprechende Spalte des Schlachtscheines an Stelle des Schlachtgewichts den Vermerk einzutragen: „nicht gewogen“.

(3) Alles Fleisch, das bei der Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich erklärt wird, unterliegt der öffentlichen Bewirtschaftung (vgl. § 133 des nachstehenden Auszugs aus der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung). Die Schlachthofverwaltungen, in Gemeinden ohne Schlachthöfe die Ortspol.-Behörden, haben den Anfall an minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch der zuständigen Zuteilungsstelle des Viehwirtschaftsverbandes alsbald mitzuteilen. Die Viehwirtschaftsverbände können im Rahmen der polizeilich zugelassenen Verwertungsmöglichkeiten über die Verwertung dieses Fleisches bestimmen. Soweit Fleisch über die Freibänke abgegeben wird oder abgegeben werden soll, haben diese wöchentlich der zuständigen Zuteilungsstelle des Viehwirtschaftsverbandes mitzuteilen:

- a) die insgesamt der Freibank zugeführte Fleischmenge;
- b) die insgesamt abgegebene Fleischmenge unter Angabe des Anrechnungssatzes. Ist das Fleisch zu verschiedenen Anrechnungssätzen abgegeben, so muß für jeden Anrechnungssatz die darauf abgegebene Fleischmenge besonders angegeben werden;
- c) die Anzahl der dafür eingenommenen Bedarfsnachweise. Die Bedarfsnachweise sind von den Freibänken regelmäßig an das Ernährungsamt, Abt. B, nach dessen näherer Weisung abzuliefern.

(4) Der RdErl. v. 6. 2. 1942 (MBiV. S. 324) wird hierdurch aufgehoben.

(5) Die Fleischbeschautierärzte und die Fleischbeschauer sind zu verständigen und zur genauen Beachtung dieser Vorschriften anzuhalten. Hierbei ist erneut darauf hinzuweisen, daß die strengste Erfüllung der den Beschauern obliegenden Pflichten sowohl bei der Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischschau als auch bei der Überwachung der Fleischbewirtschaftungsvorschriften im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung und zur Sicherstellung der Fleischversorgung dringend geboten ist. Wahrnehmungen über den Verdacht von Schwarzschlachtungen sind stets zur Anzeige zu bringen.

— MBiV. S. 260.

Anlage.

Anordnung Nr. 1/43
der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft,
betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1943,
v. 18. 12. 1942 (RNvbl. S. 551).

(Auszug.)

Auf Grund der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521), der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1714), der VO. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 301) und der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft v. 9. 5. 1936

(RNVbl. S. 233), sämtlich in der geltenden Fassung, wird mit Zustimmung des RMfEuL., des RMDL., des RfPr. und des RJAM. angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Bestimmungen über den Handel mit Schlachtvieh.

I. Ablieferung von Schlachtvieh.

II. Handelsbedingungen.

§ 26. (1)

(2)

(3) Der Fall der Notschlachtung liegt nur dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers sterben oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß (§ 1 Abs. 2 des Fleischbeschuges. v. 29. 10. 1940¹⁾) und dies durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird.

(4) Eine Schlachtung infolge Krankheit im Sinne von Abs. 1 wird nur dann anerkannt, wenn das Tier von einer so wesentlichen Störung des Allgemeinbefindens (Krankheit, Schadens- und Unglücksfall usw.) betroffen ist, daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches verbunden oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist und wenn dies vom Fleischbeschautierarzt ausdrücklich bescheinigt wird.

III. bis IV.

V. Verladung und Kennzeichnung von Schlachtvieh.

§ 60. Zur Vermeidung von unnötigen Verlusten von Schlachtvieh auf dem Transport müssen beim Versand von Schlachtvieh mit der Eisenbahn, mit Kraftwagen oder mit sonstigen Fahrzeugen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Überfütterte Tiere dürfen zur Verladung weder angeliefert noch verladen werden. Als Überfütterung gilt auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln. Es darf außerdem unmittelbar vor dem Einladen kein Kraftfutter, insbesondere Getreide, gefüttert werden. Futter, insbesondere Hackfrüchte, dürfen im Wagen nicht enthalten sein.
- b) Beim Versand in gedeckten Eisenbahnwagen (G-Wagen) müssen vom 1.5. bis 30.9. bei Schweinen 2 Türgitter, bei den übrigen Tierarten je nach Beladung 1 oder 2 Türgitter eingesetzt werden. Außerdem sind alle Luftklappen zu öffnen. In der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. genügt es, wenn zwei schräg gegenüber befindliche Luftklappen geöffnet sind und je nach Beladung und Witterung ein oder kein Türgitter eingesetzt ist.
- c) Pferde, Rinder, Kälber, Schweine und Schafe sind voneinander durch dauerhafte Trenngitter abzutrennen. Geschlechtsreife männliche Tiere sind von weiblichen Tieren durch dauerhafte Trenngitter abzutrennen.
- d) Jede Kuh mit dem zu ihr gehörenden saugenden Kalb muß von anderen Tieren abgittert werden; unterwegs geborene Kälber sind mit dem Muttertier bei nächster Gelegenheit von anderen Tieren abzugittern.
- e) Die Wagenböden sind zur Vermeidung von Unglücksfällen mit Einstreu (Sand, Sand mit Stroh, Torfmull, mit Wasser besprengtem Sägemehl oder ähnlichem) zu versehen.
- f) Sofern sich Reste von Kunstdünger oder Chemikalien oder von anderen schädlichen Stoffen in dem Wagen befinden, müssen diese vor dem Einladen der Tiere vom Versender entfernt werden.
- g) Der Versand von kranken Tieren oder Kümmerern, die voraussichtlich den Empfangsort nicht lebend erreichen werden, ist verboten.

¹⁾ Vgl. RGL. 1940 I S. 1463.

§ 61. (1) Beim Versand von Schweinen, Kälbern und Schafen müssen sich sämtliche in einem Wagen verladene Tiere gleichzeitig legen können.

(2) Beim Versand von Schweinen in Eisenbahnwagen dürfen folgende Stückzahlen nicht überschritten werden:

Durchschnittsgewicht der Schweine	Einbödiges Wagen (G-Wagen)		Zweibödiges Wagen (V-Wagen)	
	Bodenfläche von		Fläche eines Bodens von	
	18 qm	21 qm	18,5 qm	21,5 qm
über 200 kg . . .	22	25	42	48
etwa 150 kg . . .	26	30	48	54
etwa 125 kg . . .	32 (34)	36 (40)	60 (68)	66 (80)
etwa 100 kg . . .	35 (40)	40 (45)	66 (80)	72 (90)
etwa 75 kg . . .	50 (55)	60 (66)	96 (104)	108 (118)

Die in Klammern gesetzten Zahlen gelten in der Zeit vom 1. 10. bis 15. 4. eines jeden Jahres.

(3) Beim Versand von Rindern in Eisenbahnwagen dürfen folgende Stückzahlen nicht überschritten werden:

Wagen 18 qm Wagen 21 qm

a) Großvieh		
über 700 kg	9	12
etwa 600 kg	11	13
etwa 500 kg	12	14
etwa 400 kg	14	16
b) Jungvieh		
etwa 300 kg	16 bis 18	18 bis 20
etwa 200 kg	18 bis 20	20 bis 22

(4) Werden Wagen mit anderen Bodenflächen gestellt, ist die Höchstzahl der aufzunehmenden Tiere auf Grund der Durchschnittsfläche, die nach obigen Zahlen für ein Tier benötigt wird, zu errechnen.

(5) Die in den Abs. 2 bis 3 vorgeschriebenen Höchstzahlen gelten entsprechend auch für die Ladefläche aller anderen Fahrzeuge.

§ 62. Die sonstigen bei der Verladung von Schlachtvieh einzuhaltenden Bestimmungen (z. B. Deutscher Eisenbahntariff, Reichstierschutzges., veterinärpolizeiliche Bestimmungen u. dgl.) bleiben unberührt.

§ 63. (1) Die Kennzeichnung von Schweinen durch Brand-, Stich- und Ritzzeichen ist zur Vermeidung von Häuteschäden nur am Kopfe bis eine Handbreite hinter der Genickkante zulässig.

(2) Die Kennzeichnung von Kälbern durch Haarschnitt ist am ganzen Tierkörper mit Ausnahme des Kopfes untersagt.

VI.

C. Bestimmungen über den Großhandel mit Fleisch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. (1)

(2) Schlachtgewicht ist das Gewicht des geschlachteten Tieres, von dem nur die nachstehenden Teile abgetrennt sein dürfen:

1. bei Rindvieh mit Ausnahme der Kälber:

- a) die Haut,
- b) der Kopf hinter dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (Genick),
- c) die Füße im unteren Gelenk der Fußwurzeln,
- d) die Organe und Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz-, Lungen-, Darm-, Gekrösfett oder Mittelfett) mit Ausnahme der Nieren und des Nieren-, Becken- und Schloßfettes,
- e) die an der Wirbelsäule und im vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben einschl. der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfells,
- f) das Rückenmark,
- g) bei männlichen Rindern die Geschlechtsteile mit Ausnahme des Sackfettes,
- h) bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben das Euter;

2. bei Kälbern:

- a) das Fell, der Kopf, die Füße, die Organe und Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle mit Ausnahme der Nieren und des Nierenfettes, der Nabel, bei männlichen Kälbern die Geschlechtsteile,
- b) oder die Eingeweide der Bauchhöhle mit Ausnahme der Nieren und des Nierenfettes, der Nabel, bei männlichen Kälbern die Geschlechtsteile,
- c) oder der Kopf, die Füße, die Organe und Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle mit Ausnahme der Nieren und des Nierenfettes, der Nabel, bei männlichen Kälbern die Geschlechtsteile;

3. bei Schweinen:

die Organe und die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund mit Ausnahme der Nieren und des Schmeers (Flomen, Linsen), bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile;

4. bei Schafen:

die Haut, der Kopf, die Füße, die Organe und Eingeweide, die Geschlechtsteile, alle diese Teile wie bei Rindvieh.

In den Ziff. 1 bis 4 nicht aufgeführte Teile des Tieres, die bei der Fleischschau beanstandet worden sind, zählen mit zum Schlachtgewicht.

(3) Das Gewicht des Fleisches ist in ausgekühltem Zustand festzustellen. Als ausgekühlt gilt Fleisch, wenn es nach der Schlachtung in einem Kühlraum oder Vorkühlraum oder in einem sonstigen gut durchlüfteten Raum mindestens 12 Stunden gekühlt worden ist.

- (4)
- (5)

D.....

E. Bestimmungen für be- und verarbeitende Betriebe.

I. bis V.

VI. Schlachtschein und Lebendgewichtsfeststellung.

§ 130. (1) Schlachtungen von Schlachtvieh durch gewerblich Schlachtvieh schlachtende Betriebe, die nicht auf einem mit einem Schlachtviehmarkt oder einer Verteilungsstelle verbundenen Schlachthof erfolgen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der schlachtende Betrieb im Besitz eines für ihn ausgestellten und für die jeweilige Schlachtung gültigen Schlachtscheines ist.

(2) Der Schlachtschein wird von der Zuteilungsstelle ausgestellt. Als Schlachtschein gilt nur das von der Hauptvereinigung herausgegebene Muster. Die Viehwirtschaftsverbände können auch den mit dem Schlachtscheinstempel versehenen Abtriebsschein als Schlachtschein zulassen.

(3) Die im Schlachtschein vorgeschriebenen Weisungen sind von dem schlachtenden Betrieb einzuhalten.

§ 131. (1) Bei jedem auf Grund eines Schlachtscheines zur Schlachtung kommenden Tier muß vorher das Lebendgewicht festgestellt sein. Die Feststellung des Lebendgewichts hat durch einen vom Viehwirtschaftsverband bestellten amtlichen Wäger zu erfolgen.

(2) Ist die Zuteilung auf einem Schlachtviehmarkt oder einer Verteilungsstelle erfolgt, so gilt das dort festgestellte Lebendgewicht als amtliches Gewicht. In allen übrigen Fällen bestimmt der Viehwirtschaftsverband, wo und wann die Verwiegung zu erfolgen hat. Die Schlachtbetriebe sind verpflichtet, die zur Schlachtung bestimmten Tiere zur festgesetzten Zeit an die vorgeschriebene Verwiegestelle zu bringen.

(3) Die Schlachtbetriebe sind verpflichtet, dem Wäger sowohl die Schlachtscheine wie die Schlußscheine für die zu schlachtenden Tiere vorzulegen. Das festgestellte Lebendgewicht und der Tag der Feststellung sind vom Wäger im Schlachtschein einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Sofern ein Wiegezettel vorhanden ist, ist dieser dem Schlachtschein beizufügen.

(4) Die Schlachtbetriebe sind verpflichtet, die verwogenen Tiere vom Wäger kennzeichnen zu lassen. Der Abtrieb von nicht vom Wäger gekennzeichneten Tieren ist verboten.

(5) Das auf den Verwiegestellen verwogene Schlachtvieh muß binnen 48 Stunden nach der Verwiegung geschlachtet werden. Es ist verboten, an Stelle der verwogenen Tiere andere Tiere zu schlachten oder die verwogenen Tiere wieder zu verkaufen.

(6) Der Schlachtschein ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschauerarzt oder Fleischbeschauer zur Abstempelung vorzulegen. Dabei werden die Fleischbeschauerärzte und Fleischbeschauer darauf achten, daß das zu schlachtende Tier die von der Hauptvereinigung vorgeschriebene Kerbung als Zeichen der vorausgegangenen amtlichen Wägung hat. Wenn dieses Kennzeichen nicht festzustellen ist, so werden sie dem zuständigen Viehwirtschaftsverband hiervon Mitteilung machen.

(7) Schlachtbetrieben, die ohne vorherige Verwiegung Schlachtvieh schlachten, kann die weitere Ausstellung von Schlachtscheinen versagt werden. Sie erhalten in diesem Fall nur Fleischbezugscheine.

(8) Der Schlachtschein ist nach der Schlachtung an die Ausgabestelle zurückzugeben. Die Ausgabe neuer Schlachtscheine kann davon abhängig gemacht werden.

VII. Gewichtsfeststellung bei Notschlachtungen und Absatz von Freibankfleisch.

§ 132. (1) Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere müssen vom Schlachtbetrieb sofort, spätestens am Tage nach der Schlachtung der zuständigen Zuteilungsstelle gemeldet werden.

(2) Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere können ohne Vorlage eines Schlachtscheines vorgenommen werden. Jedoch ist spätestens binnen 3 Tagen nach der Schlachtung der zuständigen Zuteilungsstelle vom Schlachtbetrieb eine tierärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der sofortigen Schlachtung vorzulegen.

(3) Im Fall der Notschlachtung und Schlachtung kranker Tiere ist, wenn das Lebendgewicht nicht mehr gemäß § 131 festgestellt werden kann, durch den amtlichen Wäger des Viehwirtschaftsverbandes das Gewicht des tauglichen Fleisches festzustellen, wobei die tauglichen Innereien besonders zu wiegen sind. Diese Gewichte sind vom amtlichen Wäger auf einer besonderen Gewichtsbeseinigung einzutragen, die dann vom Schlachtbetrieb zusammen mit der tierärztlichen Bescheinigung der Zuteilungsstelle einzureichen ist. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Gewichts (Bereitstellung der Waage usw.) sind vom Tierbesitzer zu schaffen.

§ 133. (1) Alles Fleisch, das bei der Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich erklärt wird, unterliegt der öffentlichen Bewirtschaftung. Die Schlachthöfe werden den Anfall an minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch dem zuständigen Viehwirtschaftsverband alsbald mitteilen.

(2) Die Viehwirtschaftsverbände können im Rahmen der polizeilich zugelassenen Verwertungsmöglichkeiten über die Verwertung dieses Fleisches bestimmen.

(3) Soweit Fleisch über die Freibänke abgegeben wird oder abgegeben werden soll, haben diese wöchentlich der zuständigen Zuteilungsstelle zu melden:

- a) die insgesamt der Freibank zugeführte Fleischmenge;
- b) die insgesamt abgegebene Fleischmenge unter Angabe des Anrechnungssatzes. Ist das Fleisch zu verschiedenen Anrechnungssätzen abgegeben, so muß für jeden Anrechnungssatz die darauf abgegebene Fleischmenge besonders angegeben werden;
- c) die Anzahl der dafür eingenommenen Bedarfsnachweise. Die Bedarfsnachweise sind von den Freibänken regelmäßig an das Ernährungsamt, Abt. B, nach dessen näherer Weisung abzuliefern.

VIII. bis XIV.

XV. Schweineenthäutung.

§ 148. (1) Alle gewerblich Schlachtvieh schlachtenden Betriebe sind verpflichtet, eine bestimmte Anzahl der ihnen zuteilten Schweine zu enthäuten.

(2) Die Anzahl der von jedem Betrieb wöchentlich oder monatlich zu enthäutenden Schweine wird durch Bekammmachung der Viehwirtschaftsverbände oder der jeweils zuständigen Marktbeauftragten festgesetzt.

(3) Die Auswahl der zu enthäutenden Schweine bleibt den schlachtenden Betrieben überlassen. Sie hat so zu erfolgen, daß fehlerfreie Schweinehäute gewonnen werden.

§ 149. (1) Die Schweine dürfen nur nach den von der Hauptvereinigung bestimmten Verfahren enthäutet werden.

(2) Die Schweinehäute und Croupens sind speckfrei abzuliefern. Soweit den gewonnenen Schweinehäuten und Croupens Speck anhaftet, müssen diese nach den von der Hauptvereinigung bestimmten Verfahren nachentspeckt werden.

§§ 150 bis 152.

XVI. Abgabe von Bauchspeicheldrüsen, Rinderunterbeinen und Rinderkopfknochen.

§ 153. Diejenigen Schlachtvieh schlachtenden Betriebe, die zur Bedarfsdeckung mit Rindern, Kälbern und Schweinen an Schlachtviehmärkte gebunden sind und ihre Schlachtungen innerhalb der Marktgebiete durchführen, sind verpflichtet, die Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) der geschlachteten Rinder, Kälber und Schweine abzuliefern. Die Viehwirtschaftsverbände können mit Zustimmung der Hauptvereinigung weitere Betriebe zur Ablieferung von Bauchspeicheldrüsen verpflichten.

§ 154. (1) Die Abgabe von Bauchspeicheldrüsen hat durch die schlachtenden Betriebe unmittelbar nach der Fleischschau zu erfolgen.

(2) Das Herausnehmen und die Behandlung der Drüsen haben nach den Vorschriften der Hauptvereinigung zu erfolgen, die ebenso wie die von der Hauptvereinigung eingesetzten Drüsenerfassungsfirmen von den Viehwirtschaftsverbänden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

§§ 155 bis 156.

§ 157. (1) Alle Betriebe, die in öffentlichen Schlachthöfen oder, soweit es sich um Fleischwarenfabriken handelt, in Privatschlachthäusern Rinder schlachten oder schlachten lassen, sind verpflichtet:

1. sämtliche Fußröhrenknochen (Mittelfuß- und Zehenknochen) einschl. der Klauen (Unterbeine),
2. sämtliche Rinderkopfknochen einschl. der Unterkieferknochen

der geschlachteten Rinder abzuliefern.

(2) Bei der Schlachtung von Rindern durch die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse oder Großschlächter obliegt demjenigen die Ablieferungspflicht von Rinderköpfen, der sie kauft. Den Großschlächter trifft die Ablieferungspflicht nur dann, wenn er die Rinderköpfe nicht sofort weiterverkauft.

(3) Die Ablieferung und Behandlung der Rinderunterbeine haben nach den Vorschriften der Hauptvereinigung zu erfolgen.

(4) Die Abnahme der abzuliefernden Rinderkopfknochen hat entsprechend den Weisungen des zuständigen Viehwirtschaftsverbandes oder seines Beauftragten frei öffentlichem oder privatem Schlachthof oder sonstigen Anfallstellen durch die vom Viehwirtschaftsverband oder seinem Beauftragten bekanntgemachten Abnahmestellen zu erfolgen.

F. bis H.

J. Bewirtschaftung von Schlachtpferden und Pferdefleisch.

I bis IV.

V. Schlachtscheinpflicht und Gewichtsfeststellung.

§ 192. (1) Schlachtungen von Schlachtpferden dürfen nur vorgenommen werden, wenn der schlachtende Betrieb im Besitz eines für ihn ausgestellten Pferdeschlachtscheines ist. Dieser Pferdeschlachtschein wird von der Zuteilungsstelle ausgestellt. Als Schlachtschein gilt nur das von der Hauptvereinigung herausgegebene Muster. Die im Schlachtschein vorgeschriebenen Weisungen sind von den schlachtenden Betrieben einzuhalten.

(2) Notschlachtungen von Pferden (vgl. § 26 Abs. 3) müssen sofort, spätestens am Tage nach der Schlachtung, der zuständigen Zuteilungsstelle gemeldet werden. Sie können ohne Vorlage eines Pferdeschlachtscheines vor-

genommen werden. Jedoch ist spätestens binnen drei Tagen nach der Schlachtung der zuständigen Zuteilungsstelle vom Schlachtbetrieb eine tierärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der sofortigen Schlachtung vorzulegen.

§ 193. (1) Bei jedem auf Grund eines Pferdeschlachtscheines zur Schlachtung kommenden Schlachtpferd muß das Schlachtgewicht festgestellt werden. Das gilt auch für Notschlachtungen. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat durch vom Viehwirtschaftsverband bestellte Wäger zu erfolgen.

(2) Schlachtgewicht ist das Gewicht des geschlachteten Tieres, von dem nur die Haut, der Kopf, die Füße und die Eingeweide abgetrennt sein dürfen.

(3) Das festgestellte Schlachtgewicht und der Tag der Feststellung sind vom Wäger im Schlachtschein einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Schlachtbetrieben, die die amtliche Feststellung des Schlachtgewichts nicht vornehmen lassen, kann die weitere Ausstellung von Pferdeschlachtscheinen versagt werden.

VI.

K. und L.

— RdErl. d. MdI. u. d. CdZiE. — Verwaltungs- u. Polizeiabteilung — v. 9. 3. 1943 Nr. 15 528 LdR.: Norm. XVIII⁴, XXXVI, RVetR.: Gen. 8 a.

Zusatz:

1. Der Runderlaß des MdI. vom 23. Februar 1942 Nr. 15 732 (BaVBl. S. 153) und für das Elsaß der Runderlaß des CdZ. — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg vom 11. Juni 1941 Nr. 32 842 werden hiermit aufgehoben.

2. Hinsichtlich Ziff. 9 verbleibt es beim RdErl. des MdI. vom 6. Oktober 1942 Nr. 60 745 (BaVBl. Seite 867) und dem Runderlaß des CdZ. — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg vom 14. November 1942 Nr. 80 133.

3. Hin und wieder entstehen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit bei der qualitativen Beurteilung des Freibankfleisches einerseits und bei der Festsetzung des Anrechnungssatzes für die Bewirtschaftung andererseits. Hierzu wird bemerkt: Die qualitative Beurteilung des Freibankfleisches ist als ein Teil der Fleischuntersuchung Sache des Fleischbeschautierarztes; die Festsetzung des Anrechnungssatzes auf die Bedarfsnachweise dagegen obliegt dem Beauftragten des Viehwirtschaftsverbandes. Es ist daher in Ordnung, wenn der Fleischbeschautierarzt auf der Bescheinigung an die Ortspolizeibehörde die Beurteilung des Freibankfleisches durch einen Qualitätsvermerk zum Ausdruck bringt. Da Freibankfleisch im allgemeinen und grundsätzlich mit dem halben Anrechnungssatz gegenüber bankwürdigem Fleisch angerechnet wird, wird auch im allgemeinen ein Qualitätsvermerk entbehrlich sein. Nur bei Fleisch, für das — sofern es am Schlachtort selbst zum Verkauf kommt — die Bewertung mit dem halben Anrechnungssatz für den Abnehmer unbillig wäre (z. B. relativ starke Wässrigkeit, mangelhafte Haltbarkeit), ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein entsprechender Vermerk gemacht wird: „ $\frac{1}{3}$ -Qualität“.

Der Vermerk kann von dem Beauftragten des Viehwirtschaftsverbandes als Hinweis angenommen werden; dieser wird aus dem Vermerk auch Schlüsse über eine nur mäßige Haltbarkeit ziehen und für raschmögliche Verwertung Sorge tragen können.

Eine geringere Beurteilung als $\frac{1}{3}$ -Qualität dürfte nicht in Frage kommen; Fleisch, das nicht mindestens einer solchen Qualitätsbeurteilung entspricht, wird nach § 32 A BA zum RFLG. als untauglich zum menschlichen Genuß zu beurteilen und einer technischen — kriegswichtigen — Verwertung zuzuführen sein.

4. Der Fleischbeschautierarzt wird angewiesen, auf der monatlichen Zusammenstellung über die Schlachtier- und Fleischbeschau an den Regierungsveterinärarzt — Kreistierarzt — die Zahl der Not- bzw. Krankschlachtungen zu vermerken. Die Regierungsveterinärärzte — Kreistierärzte — übersenden monatlich eine Zusammenstellung dieser Not- bzw. Krankschlachtungen getrennt nach Beschaubezirken an die zuständige Außenstelle des Viehwirtschaftsverbandes.

5. Zu Ziff. 13 wird bestimmt:

Bei Seuchenausbrüchen sind Schlachttiere als Sperr- und Beobachtungsvieh möglichst dem nächstgelegenen öffentlichen Schlachthof (Schlachthaus) zuzuführen. In den Fällen, in denen die gewerbliche Schlachtung am Herkunftsort der Tiere stattfindet, hat die Feststellung des Lebendgewichts im allgemeinen auf der öffentlichen Waage der Herkunfts- und Schlachtgemeinde zu erfolgen. Bei stärkerer Seuchenausbreitung bleibt es den Landräten — Landkommissaren — auf Antrag der Regierungsveterinärärzte — Kreistierärzte — überlassen, ausnahmsweise an Stelle des Lebendgewichts das Schlachtgewicht durch die beeidigten Wieger feststellen zu lassen. Wo die Gewichtsfeststellung der geschlachteten Tiere durch die Wieger mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, wird das Einverständnis erklärt, daß die Gewichtsfeststellung durch den Fleischbeschauerarzt oder den Fleischbeschauer überwacht wird. Die Wieger bzw. die Fleischbeschauer- und Fleischbeschauer sind in diesen Fällen besonders darauf hinzuweisen, daß auch tatsächlich alles, was zum Schlachtgewicht eines Tieres gehört, verwogen wird, damit eine einwandfreie Feststellung des Schlachtgewichts in allen Fällen gewährleistet wird.

Wenn die Schlachtbetriebe in den von der Seuche befallenen Gemeinden nicht in der Lage sind, die anfallenden Schlachttiere im Rahmen ihres Bedarfs aufzunehmen, so ist die Verbringung solcher Schlachttiere im Benehmen mit der öffentlichen Verteilungsstelle an den nächstgelegenen Schlachthof zu veranlassen.

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß genügend Desinfektionsmittel vorhanden sind, damit nach jeder Wiegung eine gründliche Desinfektion vorgenommen werden kann. Die Regierungsveterinärärzte — Kreistierärzte — haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und erforderlichenfalls geeignete Anweisungen zu geben.

6. Zu Absatz (3) wird bestimmt:

Durch die Erfassung der auf der Freibank oder nach Freibankart zu verwertenden Schlachttiere für die allgemeine Fleischversorgung und die Verlagerung der Verwertung solchen Fleisches von den Landorten über die vom Viehwirtschaftsverband — Landesernährungsamt, Abt. A — neu errichteten Notschlachtungsbetriebe in die Schlachthöfe bzw. in die Konservierungsbetriebe von Freibankfleisch gewinnt auch die Frage der Kostenregelung für die Verwertung solcher Tiere erhöhte Bedeutung.

Um dem Tierhalter, der durch eine Notschlachtung bzw. infolge Überweisung der verwertbaren Teile eines Schlachtieres an die Freibank ohnehin Schaden leidet, die in Auswirkung der Konservierungsvorschriften entstehenden Kosten für Transport und Verwertung des Fleisches tragbar zu gestalten, hat die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse sich bereit erklärt, für Freibankfleisch, das an die Konservierungsbetriebe verbracht wird, die Kosten des Transports vom Notschlachtungsbetrieb (Notschlachtungssammelstelle) bis zum Konservierungsbetrieb zu übernehmen.

Neben den Transportkosten hat in den Kreisen der Tierhalter die Höhe der seither in einzelnen Schlachthöfen erhobenen Freibankgebühren zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben. Beim Vergleich der Gebühren für die Benützung der Freibank in den einzelnen Städten zeigt sich auch tatsächlich eine derart unterschiedliche Berechnung, daß es notwendig erscheint, diese Gebühren zu begrenzen.

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle — und dem Landesernährungsamt A (Landesbauernschaft) wird daher bestimmt, daß die Gebühr für die Benützung der Freibänke in den städtischen Schlachthöfen höchstens 6 v. H. des auf der Freibank erzielten Erlöses betragen darf. Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Benützung der Freibankräumlichkeiten und für den Freibankmetzger (einschl. der Aufbewahrung des Fleisches im Kühlraum bis zum Verkauf), außerdem die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und Überwachung abgegolten. Darüber hinaus kann gegebenenfalls nur noch eine anfallende Gebühr für die bakteriologische Untersuchung in Anrechnung gebracht werden.

Die Freibankgebühr von 6 v. H. gilt für das Fleisch, das als Frischfleisch von der Freibank abgegeben wird. Die Kostenregelung für das Fleisch, das in den Konservierungsbetrieben verarbeitet wird, erfolgt durch den Viehwirtschaftsverband — Landesernährungsamt, Abt. A — nach Weisung der zuständigen Reichsstelle. Nicht bankwürdiges Fleisch aus den Schlachtungen der Schlachthöfe selbst, das sich nach dem Gutachten des überwachenden beamteten Tierarztes zur Konservierung eignet und als Frischfleisch nicht benötigt wird, muß gegebenenfalls — auf Weisung des Viehwirtschaftsverbandes (Landesernährungsamt, Abt. A) — dem Konservierungsbetrieb zugeleitet werden. Für solches Fleisch steht den Schlachthöfen für entstehende Kosten (Kühlhallenbenützung, Wiegen, Beseitigung der zu vernichtenden Teile usw.) eine Gebühr von 1½ v. H. des Roherlöses zu; etwa entstehende Kosten für bakteriologische Fleischuntersuchung können gesondert berechnet werden.

7. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Fleischbeschauern Gelegenheit zur Einsichtnahme in den vorstehenden Runderlaß zu geben — soweit dieser den Aufgabenbereich jener berührt — und sich die Eröffnung durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Den Regierungsveterinärärzten bzw. Kreistierärzten gehen k. H. Sonderdrucke zur Verteilung an die Fleischbeschauer- und Fleischbeschauer zu. Auch haben sie bei der nächsten Dienstversammlung die Fleischbeschauer- und Fleischbeschauer auf die getroffenen Neuregelungen hinzuweisen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden in Baden sowie an die Landkommissare, Polizeipräsidenten, die Kreistierärzte und die Gemeinden im Elsaß. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Viehwirtschaftsverband Baden in Karlsruhe und dem Landesernährungsamt, Abt. A, in Straßburg i. E.

— BaVBl. S. 227.

Personenstandsangelegenheiten.

Durchführung der Personenstands-VO. der Wehrmacht.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 2. 1943 — I Sta R 463 III/42-5626f.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 der Personenstands-VO. der Wehrmacht in der am 17. 10. 1942 (RGBl. I S. 597) bekanntgemachten neuen Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW.:

1. Die Vorschriften der Zweiten VO. zur Ausführung des Personenstandsges. v. 30. 8. 1939 (RGBl. I S. 1540)

über die Befreiung von Wehrmachtangehörigen oder zum Dienst in der Wehrmacht einberufenen Personen vom Aufgebot und die zu diesem Zweck zugelassene Erleichterung des Nachweises der Abstammung und der ehegesundheitlichen Verhältnisse durch eidesstattliche Versicherungen und im Zweiten Abschnitt der Personenstands-VO. der Wehrmacht — § 11 (Beurkundung des Vaterschaftsanerkennnisses durch einen richterlichen Militärjustizbeamten, §§ 13 bis 21 (Ehe-

schließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes) und der §§ 22 bis 24 (Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten) — sind anzuwenden auf die außerhalb des Reichsgebiets im Kriegseinsatz befindlichen deutschen Staatsangehörigen, die Angehörige

- a) des Wehrmachtgefolges,
- b) der technischen Hilfsformationen der Pol. (Techn. Nothilfe),
- c) des Luftschutzwarndienstes,
- d) der Deutschen Reichsbahn

sind, auf letztere, soweit sie nicht zum Wehrmachtgefolge gehören.

2. An die Stelle der im § 13 der Personenstands-VO. der Wehrmacht bezeichneten militärischen Vorgesetzten treten bei Angehörigen

- a) des Luftschutzwarndienstes
der Führer der Luftschutzwarnabteilung,
- b) der Organisation Todt
der Leiter der Einsatzgruppe
der Oberbauleiter
der Linienchef
der Einsatzleiter
der OT.-Verbindungsführer,
- c) der Transportformationen des NSKK
der Staffelführer,
- d) der Techn. Nothilfe (TN.)
der TN.-Feld Einsatzführer
TN.-Abteilungskommandeur
oder der TN.-Dienst- bzw. Befehlsstellenleiter im entsprechenden Range,
- e) der Reichsbahn, soweit sie nicht zum Wehrmachtgefolge gehören,
der Leiter der planmäßig mit einem Beamten des höheren Dienstes als Vorstand besetzten vorgesetzten Reichsbahnbehörde,

f) bei Besatzungsangehörigen von Hilfsbeischißen der Kriegsmarine

der Kapitän, soweit er die Disziplinarstrafgewalt nach der WDSIO.¹⁾ hat.

3. Die Angehörigen des Wehrmachtgefolges, die nicht den in Ziff. 2 a bis f aufgeführten Organisationen angehören, erklären ihren Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift der nach § 13 a.a.O. befugten Personen.

4. Sind die Angehörigen des Wehrmachtgefolges oder der in Ziff. 1 und 2 besonders aufgeführten Organisationen Insassen von Lazaretten oder Krankenhäusern, so bleibt es bei der Zuständigkeit des leitenden Arztes.

5. Zu den Personen, die gemäß § 21 b Abs. 1 der Personenstands-VO. der Wehrmacht die Ehe in Abwesenheit eines der beiden Verlobten schließen können, gehören auch die deutschen Staatsangehörigen, die in den der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Ostgebieten (Reichskommissariate Ostland und Ukraine) tätig sind. Diese Personen können den Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift eines deutschen Standesbeamten in den besetzten Ostgebieten erklären.

6. Die zur Entgegennahme einer Eheschließungserklärung befugten Stellen sollen der Niederschrift eine Bescheinigung darüber beifügen, daß die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 5 vorliegen.

7. Wird von Frauen, die den in Ziff. 1, 2 und 5 bezeichneten Personengruppen angehören, eine Eheschließungserklärung abgegeben, so gilt das im § 21 b Abs. 4 a.a.O. Gesagte entsprechend.

8. Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBlV. S. 357.

— BaVBl. S. 237.

¹⁾ Vgl. LVBl. 1942 S. 1707.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 9. 3. 1943 Nr. 19 441.

Seit der Veröffentlichung vom 2. 3. 1943 (BaVBl. S. 212 c) ist im Stand der Maul- und Klauenseuche in Baden keine Änderung eingetreten.

Am 9. 3. 1943 war in Baden folgende Gemeinde ver-seucht:

Landkreis Villingen: Bad Dürrenheim;
im Elsaß folgende 2 Gemeinden:

Landkreis Rappoltsweiler: Illhäusern und Ostheim.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 239